



# Absenzenreglement ausserordentlich talentierte Schulkinder freiwilliger Kindergarten bis und mit 6. Klasse

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Dispensationen vom Unterricht und Absenzen von Schülerinnen und Schülern unterliegen dem Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) SRSZ 611.212 §15 und 16. Die Gemeindeschule stützt ihr Dispenswesen auf den entsprechenden Paragraphen ab.

## 2. Voraussetzungen für eine Dispensation von sportlich, musisch, künstlerisch oder anderweitig begabten Schülerinnen und Schülern

Schulkinder, die ausserschulisch in einer zeitlich aufwändigen Ausbildung stehen, sollen ihre schulischen wie auch ausserschulischen Ziele erreichen können. Erwartet wird:

- bereits bestehende, professionelle Förderung im jeweiligen Talentbereich
- Selbstständigkeit in Bezug auf Arbeitsorganisation, Ausdauer, Belastbarkeit und gute Auffassungsgabe
- Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten in organisatorischen Belangen und bei der Bewältigung des nachzuholenden Schulstoffes
- Beantragung der Dispensation durch die Erziehungsberechtigten mit dem offiziellen Formular
- Empfehlung des organisierenden Vereins / Clubs / Verbandes / Kaders und verbindliche Trainings- und/oder Kurszeiten (Turnierpläne) als Beilagen

## 3. Bewilligung / Ablehnung

Zuständige Instanz:

- Schulleitung bei kürzeren Dispensationsgesuchen
- Schulrat bei längeren Dispensationsgesuchen
- Gesuche werden nur nach Rücksprache der Schulleitung mit der Klassenlehrperson bewilligt. Diese schätzt das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes in der Klasse und die Leistungen ein. Sollte sich zeigen, dass die Schulleistungen schwach genügend oder gar ungenügend sind, oder dass das Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, behält sich die Schule vor, nicht auf das Gesuch einzutreten oder die Bewilligung aufzuheben.

## 4. Überblick

| Dauer der Dispens                | Form                                   | Entscheidung | Gesuchsabgabe            |
|----------------------------------|--|--------------|--------------------------|
| einzelne Tage                    | schriftlich                            | Schulleitung | mind. 1 Woche im Voraus  |
| 3 Halbtage bis 2 Wochen          | schriftlich mit schulinternem Formular | Schulleitung | mind. 2 Wochen im Voraus |
| gesamte Saison/ ganzes Schuljahr | schriftlich mit schulinternem Formular | Schulrat     | mind. 6 Wochen im Voraus |

| Fristen   | Gesuchsabgabe                                      |
|---|--|
| Dispensationen, welche das <b>gesamte Schuljahr</b> betreffen | spätestens Ende Juni                               |
| Dispensationen, welche die <b>Wintersaison</b> betreffen      | spätestens vier Wochen vor der ersten Dispensation |
| Dispensationen, welche die <b>Sommersaison</b> betreffen      |  |
| Dispensationen während des Schuljahres                        |  |

## **5. Einschränkung für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen**

Jeweils in der letzten und ersten Schulwoche vor oder nach den Sommerferien, sowie während Schullagern und Gesamtschulanlässen (Montag bis Freitag) werden keine Dispensationsgesuche bewilligt; vorbehältlich der Gründe für bewilligungsberechtigte Dispensationen.

## **6. Sammelgesuche**

Auf Sammelgesuche von Sportvereinen für Wettkämpfe oder Trainingswochen wird nicht eingegangen.

## **7. Nachholpflicht**

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Erziehungs-berechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Arbeiten einzufordern und verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

## **8. Jokertage**

Die Jokertage werden den Dispensationstagen angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Jokertage.

## **9. Massnahmen bei Verletzung der Pflichten**

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält (SRSZ 911.210 §47).

Das Dispensations- und Absenzenreglement für ausserordentlich talentierte Kinder wurde vom Schulrat am 25.03.2015 genehmigt und trat erstmals am 01.08.2015 in Kraft. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 21.03.2019.